

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 223.

Dresden, am 14. August.

1837.

Sechß und neunzigste öffentliche Sitzung der  
I. Kammer, am 20. Juli 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 3. Deputation über die Petition des  
Hrn. Pelz auf Obersteinpleis, die Ablösung der Dienste be-  
treffend. —

D. Crusius: Es scheint nach dem, was der geehrte Re-  
ferent uns mitgetheilt hat, das Anführen der Verpflichteten,  
sie hätten die Leistung bloß nach gewissen Tagen und Stun-  
den zu vollbringen, nur eine beiläufige Erwähnung zu sein,  
nicht aber in das Klare gestellt. Ist dies der Fall — man weiß  
ja, wie dergleichen Dinge beiläufig erwähnt werden — so finde  
ich mein Bedenken in dieser Hinsicht gehoben. Was aber die  
Bemerkung des Referenten anlangt, daß es zweifelhaft sein  
könne, ob die Ackerfrohn überhaupt in die §. 70. sub b. be-  
zeichnete Klasse der Frohnen zu rechnen ist, so bemerke ich, daß  
meines Wissens eine Ministerialverordnung oder Generalin-  
struktion, welche an alle Ablösungscommissarien ergangen ist, dar-  
über entschieden hat, nämlich daß im Allgemeinen die Ackerfrohnen  
unter Klasse b. §. 70. gerechnet werden sollen. Es hat in die-  
ser Beziehung früher bei der Generalcommission ein Schwan-  
ken der Ansichten stattgefunden, es ist deshalb Bericht an das Mi-  
nisterium erstattet u. von diesem, wie bemerkt, darüber entschieden  
worden, und seit einigen Jahren ist, so viel ich weiß, obgedachte  
besondere Verordnung oder Instruktion an die Ablösungscom-  
missarien erlassen worden.

Referent Fürst Neuß: Ich kann nur anführen, daß alle  
mir bekannt gewordene Entscheidungen der Ablösungscommiss-  
sarien die Ackerfrohnen immer in die Klasse a. oder c. gesetzt ha-  
ben.

Secr. Hark: Es ist zuvörderst an die Deputa-  
tion die Frage gestellt worden: ob die abgelösten Acker-  
dienste in Obersteinpleis und Weissenbrunn ganz dersel-  
ben Art und Qualität gewesen seien. Es wird dies von  
dem Petenten versichert, es ist von Seiten der Regie-  
rung nicht widersprochen worden. Da es nun, wenn an-  
ders die Dienste verschieden gewesen wären, im Interesse der  
Regierung gelegen hätte, sich auf diese Verschiedenheit zu be-  
ziehen, so hat die Deputation annehmen können und mit  
Recht annehmen müssen, daß die Dienste in dem einen Orte  
genau so zu leisten waren, wie in dem andern. Der Haupt-  
grund, welcher die Deputation bestimmt hat, anzunehmen,  
daß die 2., und nur die 2. Entscheidung richtig sei, lag darin,

daß jener Dienst der Zeit nach geleistet wurde. Es hatte der  
Pflichtige während einer gewissen Zahl von Tagen und Stun-  
den dem Rittergutsgehirr nachzuackern. Der Dienst be-  
schränkte sich nicht auf eine gewisse Fläche, erstreckte sich nicht  
gerade auf den ganzen Umfang des Rittergutes, sondern ward  
nach Tag und Stunden bemessen, also nach der Zeit, folglich  
schien es keinem Zweifel zu unterliegen, daß nach der richtigen  
Ansicht von einem der Zeit nach gemessenen Dienste die Rede  
sei, bei welchem nach §. 70. a. und 71. des Ablösungsgesetzes  
der Abzug von  $\frac{1}{2}$  stattfindet. Das Gesetz spricht hier im All-  
gemeinen und gestattet keine Ausnahme. Dieses Letztere ist  
denn auch der Sinn derjenigen Klausel in der letzten Entsch-  
dung gewesen, welche die Deputation zu einer, wie sie sich  
später überzeugt hat, nicht richtigen Ansicht führte. Herr v.  
Carlowitz erwähnte, daß er die im Deputations-Berichte befind-  
lichen Worte jener Entscheidung keineswegs anders ver-  
stehen könne, als die Deputation. Stimmt diese Worte  
genau mit den am Schlusse der Ministerialverordnung enthal-  
tenen zusammen, so wäre es gewiß, daß der Nachweis über  
die Richtigkeit des Abzugs nachgelassen wäre, aber sie lauten  
dort etwas anders, so daß die Erklärung, welche die Regie-  
rung darüber gegeben hat, wohl als die richtige angesehen  
werden muß, und die Deputation gestehen kann, sich geirrt zu  
haben. Endlich habe ich mich noch über einen Punct auszu-  
sprechen. v. Carlowitz äußert, daß mit jener veränderten  
Erklärung der Schlußworte der Ministerialentscheidung das  
ganze Gutachten der Deputation zweifelhaft werde, zweifelhaft  
namentlich, ob die Deputation noch bei ihrem Gutachten be-  
harre. Zur Beseitigung dieses Zweifels sei mir gestattet, zu  
erwähnen, daß die Deputations-Mitglieder, welche den Bericht  
unterschrieben, Gelegenheit genommen haben, über die etwas  
veränderte Sachlage sich zu besprechen, und daß keines dersel-  
ben sich veranlaßt gefunden hat, weiter Etwas in dem Be-  
richte und Gutachten abzuändern, als das, was Referent  
selbst der Kammer vorzuschlagen die Güte hatte, nämlich die  
Worte: „und es ihm überlassen müsse — zu unternehmen,“  
aus dem zu fassenden Beschlusse hinwegzulassen.

Königl. Commissair D. Scharfsmidt: Die Erläuterungen,  
die der geehrte Referent und sodann Bürgermeister  
Secr. Hark gegeben haben, lassen mir nur noch wenig Stoff  
zu einigen Bemerkungen übrig. Allerdings kommt es, wie  
von allen Rednern anerkannt worden ist, zunächst und beinahe  
ausschließlich darauf an, von welcher Art die vorliegenden in  
Frage befangenen Frohnen sind, ob sie der Zeit nach gemessen